

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0619/2016/HE/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	01.02.2016
Bearbeiter:	Melanie Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	07.03.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	14.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.03.2016	öffentlich

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Sachverhalt:

Unter „Erschließung“ im Sinne des § 123 ff. BauGB sind alle erstmaligen baulichen Maßnahmen zu verstehen, die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung von Bauland erst möglich machen.

Dazu gehören insbesondere die Herstellung von Verkehrsanlagen sowie die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen. Die Erschließung zielt damit auf die Baureifmachung von Bauland ab.

Der Begriff „Beitrag“ wird im geltenden Recht häufig erwähnt. Einen einheitlichen, für das Bundes- und Landesrecht allgemein gültigen Begriff des Beitrags gibt es nicht.

Der Beitrag im Sinne von „Erschließungsbeitrag“ ist eine kommunale Abgabe, in Form einer Geldleistung und ist nach Rechtsprechung des BVerfG gekennzeichnet durch den Gesichtspunkt der Gegenleistung. Außerdem unterliegt er dem Grundsatz der Einmaligkeit.

Damit wird der Erschließungsbeitrag als einmalige Gegenleistung für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen, und zwar für beitragsfähige Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB erhoben und dient damit als Ersatz der von der Gemeinde erbrachten Aufwendungen. Er ist von den Eigentümern der Grundstücke zu leisten, die durch die Herstellung der Erschließungsanlage einen sogenannten Erschließungsvorteil erlangt haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben (= Beitragserhebungspflicht).

Dieser Pflicht können sie nur mit einer gültigen Erschließungsbeitragssatzung nachkommen, da das Vorliegen einer Erschließungsbeitragssatzung eine unbedingte Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht und Grundlage des Beitragsbescheids ist. Auch Ablösevereinbarungen sind nur mit gültiger Erschließungsbeitragssatzung möglich. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden nicht nur berechtigt sind, eine entsprechende Satzung zu erlassen, sondern auch dazu verpflichtet. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer sol-

chen Satzung ist § 132 BauGB i. V. m. der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift (§ 4 der Gemeindeverordnung für das Land Schleswig-Holstein).

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung der Gemeinde Heist, die Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu beschließen.

Neumann

Anlagen:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

**Satzung
der Gemeinde Heist
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 21. März 2016**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist in ihrer Sitzung am 21.03.2016 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des BauGB und dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie nur einseitig anbaubar sind,
2. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 21 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Unabhängig von den in Absatz 1 genannten Breiten sind Wendepunkte in voller Breite beitragsfähig.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige und gemäß § 4 reduzierte umzulegende Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines Gebietes, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, die Fläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit Grundstücke nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie.
 - c) Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a) oder Buchstabe b), so verschiebt sich die Linie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- d) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Garagengeschosse gelten als Vollgeschosse. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die Zahl der vorhandenen Garagengeschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- e) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 2 bis 6 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Ausstellungsgebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (8) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege, auch kombinierte Geh- und Radwege
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde. Diese Entscheidung ist für jede Erschließungsanlage gesondert zu treffen.

Mischflächen i.S. von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und auf denen ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet ist.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,

- b) die flächenmäßigen Bestandteile dem Bauprogramm entsprechen und
- c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Erforderlichkeit ist aktenkundig zu machen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags-erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heist, den 21.03.2016

Neumann
Gemeinde Heist
Bürgermeister

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0623/2016/HE/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	16.02.2016
Bearbeiter:	Ralf Borchers	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heist	03.03.2016	öffentlich
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	07.03.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	14.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.03.2016	öffentlich

Antrag des TSV Heist auf Kostenübernahme für die Installation von Sonnenschutz in der Turnhalle Heist

Sachverhalt:

Am 17.12.2015 wurde in der Gemeindevertretung (Vorlage: 540/2014/HE/BV) beschlossen: Der Antrag wird zurückgestellt und die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die Anbringung von Sonnenschutzfolie einzuholen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es sind vier Fenster mit je 4 Flächen von 1385*620 mm und 2 Flächen von 1485*730 mm vorhanden.

In der Anlage liegen zwei Angebote für den Sonnenschutz in den folgenden Varianten bei:

- Variante I: Dauerhafte Folie für 3.285,59 bis 4.596,97 €
- Variante II: Variable WAREMA Raffstore- Anlage mit Motorantrieb für 8.863,12 € aus 2014 (es ist mit einer leichten Preisanpassung zu rechnen)

Folgende Aspekte sind abzuwägen: Bei der Variante I ist der Sonnenschutz dauerhaft vorhanden und dunkelt die Halle dementsprechend leicht ein. Eine vollständige Verdunklung ist von diesen Fensterflächen aus nicht möglich.

Bei der Variante II ist eine flexible Nutzung des Sonnenschutzes bis hin zur vollständigen Verdunklung möglich.

Je nach Beschluss, wird der gewünschte Sonnenschutz ausgeschrieben.

Finanzierung:

Ist noch zu klären

Fördermittel durch Dritte:

Nicht bekannt

Beschlussvorschlag:

Es soll die Variante ____ zur Ausführung kommen. Die erforderlichen Finanzmittel werden für den Haushalt 2017 zur Verfügung gestellt.

Bürgermeister
(Neumann)

Anlagen:

Antrag TSV Heist
Angebot Variante I
Angebot Variante II

TSV "Gut Heil" Heist von 1910 e.V.

Badminton Fußball Faustball Gymnastik Indiaka Judo Tischtennis Turnen Volleyball

TSV "Gut Heil" Heist von 1910 e.V., Hauptstraße 53, 25492 Heist

Gemeinde Heist
Herrn Bürgermeister Neumann
Hauptstraße 53

25492 Heist

20.8.
mu



1. JASp.
2. RA
3. GV

Heist, den 29.08.2014

**Antrag auf Kostenübernahme im Etat 2015
für die Installation von Sonnenschutz in der Turnhalle Heist**

Lieber Jürgen,

hiermit beantragen wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt für den Etat 2015 die Kostenübernahme für den Sonnenschutz in Form von Raffstores mit Motorantrieb an den Fenstern zur Seite der Grundschule (Osten).

Das Angebot der Fa. NeumanN ist in Kopie beigelegt.

Begründung: Zum Süden und Westen hin wurde bereits ein Sonnenschutz installiert. Zur Ostseite kann man die Fenster bisher nicht abdunkeln. Bei Veranstaltungen, sportlichen Wettkämpfen oder auch dem Schulsport am Vormittag kommt es aber zeitweise zu Beeinträchtigungen durch die Sonneneinstrahlung. Auch bei Veranstaltungen könnte man die Halle so besser abdunkeln.

Wir würden uns sehr freuen, wenn die Gemeinde diesen Antrag bewilligt.

Mit freundlichen Grüßen

TSV „Gut Heil“ Heist von 1910 e.V.

(Stefan Krüger)
1. Vorsitzender

TSV "Gut Heil" Heist von 1910 e.V.
Hauptstraße 53, 25492 Heist
Telefon : 04122/853803
E-Mail: tsvheist@t-online.de
www.tsvheist.de

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
BLZ 22163114
Konto-Nr. 47449
IBAN DE79 22163114-
0000047449
BIC GENO DE F1HT E

1. Vorsitzender: Stefan Krüger
Hafenstr. 6, 25436 Uetersen
Telefon: 0151/50614163
2. Vorsitzende: Nicole Weber
Lindenstr. 2, 25436 Uetersen
Telefon: 0171/1853198

Variante I

Borchers, Ralf

Betreff:

WG: Angebot: Germ. Heist, Hauptstraße 53, Sporthalle, Sonnenschutzfolie, Preisanfrage

Hallo Herr Borchers,

(Flächen)

die Sonnenschutzfolie für die 24 Fenster kosten mit der 3M Folie € 2985,- und die günstige Variante € 1535,-

Bei der günstigeren Folie kommen noch € 348,- für Spezialsilikon-Abdichtung dazu, um ein Unterwandern von Feuchtigkeit zu verhindern.

Beklebung an Fenster (ohne Gerüst oder Hubwagen) € 878,-

Muster kann ich besorgen.

Alle Preise zuzüglich die Mwst.

Mit freundlichen Grüßen,

Tony Aquilina



Beschriftung • Schilder • Digitaldruck

04122 - 48 400

www.de-sign-art.de

3M
Folie

2,985.00 +
878.00 +
3,863.00 x
19.0 %
733.97 +

4,596.97 + %

...000

alternativ

1,535.00 +
348.00 +
878.00 +
2,761.00 x
19.0 %
524.59 +

3,285.59 + %

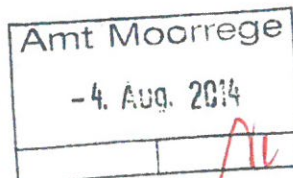
Neumann

Fenster, Türen, Rollläden und Sonnenschutz
E-Mail: info@bauelemente-neumann.de
Harksheider Weg 99 25451 Quickborn
Telefon: 04106/1240488 Fax: 04106/1240770
www.bauelemente-neumann.de

Neumann, Fenster & Türen - Harksheider Weg, 25451 Quickborn

An das
Amt Moorrege
z.H. Herrn Borchers
Amtsstraße 12

25436 Moorrege



Seite: 1
Kunden Nr.: 2510
USt-Id: DE134512029
Datum: 02.08.2014

Angebot Nr. 3959

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für Ihre Anfrage und bieten wie folgt an:

Pos	Text	Menge		Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Betr.: Sporthalle, Gem. Heist, Hauptstraße 53 WAREMA Raffstore mit Motorantrieb, pulverbeschichtet gemäß WAREMA Standard Farbfächer, randgebördelte Lamelle 80 mm, Ober und Untersiene stranggepresstes Aluminium Profil, Leiterkordel und Aufzugsband aus Polyester, seitliche Führungsschienen aus Aluminium mit schwarzen Keder, Motor 230-V- Mittelmotor, Maße: ca. 5000 x 1800 mm (4x)	4,00	Stck.	1.245,00 €	4.980,00 €
2	U-Blende BL 06 aus Aluminium 2 mm stark, pulverbeschichtet gemäß WAREMA Standard Farbfächer.	20,00	lfdm.	120,00 €	2.400,00 €
3	Seitenschlüsse aus Aluminium für U-Blende. Anschluss an Bauseitige Leitung.	8,00	Stck.	8,50 €	68,00 €
Gesamt Netto					7.448,00 €
zzgl. 19,00 % USt. auf					7.448,00 €
1.415,12 €					
Gesamtbetrag					8.863,12 €

Zahlbar nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

Angebot beinhaltet: Liefern und montieren. Wir hoffen, daß Ihnen unser Angebot zusagt. Im Auftragsfall
bitte die Kopie unterschrieben an uns zurücksenden.
Mit freundlichen Grüßen

Bankverbindung: Kreissparkasse
Südholstein

Konto: 7079221
BLZ: 23051030

IBAN: DE50 2305 1030 0007 0792 21
BIC: NOLADE21SHO